

**Verordnung
über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr
(Angebotsverordnung)
(Änderung)**

(vom 5. November 1997)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988,

beschliesst:

I. Die Angebotsverordnung vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt ausserdem das Angebot für mobilitätsbehinderte Personen.

III. Angebot für mobilitätsbehinderte Personen

§ 13 a. Das Verbundangebot steht langfristig nach Möglichkeit auch mobilitätsbehinderten Personen zur selbständigen Benützung zur Verfügung. Grundsätze

Ersatzweise fördert der Verkehrsverbund einstweilen ein leistungsfähiges, nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführtes, besonderes Verkehrsangebot für mobilitätsbehinderte Personen. Dieses leistet Zubringerdienste zu den Stationen und Bahnhöfen und ergänzt das Verbundangebot, wenn es die erforderlichen Dienstleistungen nicht bedürfnisgerecht erfüllen kann.

Die für den öffentlichen Verkehr und das Fürsorgewesen zuständigen Direktionen setzen eine Dachorganisation für die Bestellung und Finanzierung des Verkehrsangebots für mobilitätsbehinderte Personen ein.

Die Transportleistungen werden von Behindertentransportdiensten oder vom Transportgewerbe erbracht. Bei der Vergabe von Transportaufträgen berücksichtigt die Dachorganisation die Verkehrsbedürfnisse der mobilitätsbehinderten Personen und die entstehenden Kosten.

740.3 Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr

Der Verkehrsverbund richtet der Dachorganisation Subventionen aus. Die Beiträge von Staat und Gemeinden an das Verbundangebot bilden die Bemessungsgrundlage. Die Beiträge an die Dachorganisation sind proportional zum Anteil der Bevölkerung, für den das Verbundangebot nicht benutzbar ist.

Titel vor § 14:

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

II. Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 2. Februar 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Roland Brunner	Thomas Dähler